

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Dezember

1989

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ . . .	231	Satzung für den Gemeindedienst für Weltmission der Region VI	235
Tagung der Landessynode 1990	232	Satzung betreffend die Verwaltung des Vermögens aus dem Erbe Kuhstoß Vom 10. Oktober 1989	237
Auslegung von Artikel 20 Abs. 3 der Kirchenordnung . . .	232	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Nord Vom 17. Oktober 1989	238
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter . .	232	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 3. bis 5. Januar 1990	239
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen	233	Fortbildungsseminare für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst	239
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	233	Bücherei-Grundkurs	240
Umgemeindungsurkunde zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Eller und Düsseldorf-Benrath	233	Kurpredigerdienst 1990	241
Umgemeindung im Kirchenkreis Aachen	234	Gebetswoche für die Einheit der Christen	241
Vereinbarung für den Gemeindedienst für Weltmission in der Region VI in Ottweiler	234	Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst . . .	241
		Personal- und sonstige Nachrichten	242
		Angebot	245

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“

Nr. 29285 Az. 14-6-4 Düsseldorf, 24. November 1989

Zum 1. Adventssonntag (3. Dezember) und zu den darauffolgenden Sonntagen bis einschließlich 3. Advent (17. Dezember 1989).

Zur 31. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

das Plakat, das BROT FÜR DIE WELT anlässlich der 31. Aktion herausgegeben hat, zeigt einen Kranz. Die obere Hälfte besteht aus Ähren, dem Symbol für Brot. Damit aber ist mehr gemeint als nur Speis' und Trank', wie wir aus Luthers Auslegung zur vierten Vater-Unser-Bitte wissen.

Die untere Hälfte des Kranzes besteht aus Stacheldraht, der an Gefängnis, an Unterdrückung und Ungerechtigkeit erinnert.

Beide Teile des Kranzes zusammen – Ähren und Stacheldraht – beschreiben, welche Aufgaben die Aktion BROT FÜR DIE WELT hat: Sie gibt „Hilfe zur Selbsthilfe“, die oft Hilfe zum Überleben ist, und sie setzt sich dafür ein, daß die Armen Gerechtigkeit erfahren.

Ich bitte Sie, liebe Gemeindeglieder, die segensreiche Arbeit von BROT FÜR DIE WELT durch eine großzügige Spende und durch ihr Gebet zu unterstützen.

Ich grüße Sie herzlich

Peter Beier
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Tagung der Landessynode 1990

Nr. 31096 Az. 11-3-1-3/90 Düsseldorf, 21. November 1989

In der Zeit vom 7. bis 13. Januar 1990 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 38. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **7. Januar 1990** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Auslegung von Artikel 20 Abs. 3 der Kirchenordnung

Die Landessynode hat am 12. Januar 1989 zur Auslegung von Artikel 20 Abs. 3 der Kirchenordnung folgenden Beschluß gefaßt:

Die Überlassung von Kirchen und anderen gottesdienstlichen Räumen für gottesdienstliche Handlungen anderer Religionen und Kultgemeinschaften ist nicht zulässig. Eine Überlassung für Gottesdienste von christlichen Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehören, widerspricht in der Regel nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne von Artikel 20 Abs. 3 der Kirchenordnung.

Andere Gemeinderäume können Dritten gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Kirchenordnung zur Verfügung gestellt werden, wenn keine irreführende Vermischung kirchlicher Aufgaben mit privaten, kommerziellen, politischen oder konkurrierenden religiösen Interessen zu befürchten ist. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 30094 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 5. Dezember 1989

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts für Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen

Vom 20. September 1989

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen –

- In den Fallgruppen 5 und 14 werden die bisherige Anmerkungsziffer „3“ durch die Anmerkungsziffer „4“, die bisherige Anmerkungsziffer „4“ durch die Anmerkungsziffer „5“ und die bisherige Anmerkungsziffer „5“ durch die Anmerkungsziffer „6“ ersetzt.
- In den Fallgruppen 1, 3, 5 bis 8, 11, 13 und 14 wird die Anmerkungsziffer „3“ eingefügt.
- Die bisherigen Anmerkungen 3 bis 5 werden die Anmerkungen 4 bis 6.
- Folgende neue Anmerkung 3 wird eingefügt:

„³ Die Mitarbeiterin erhält eine Zulage von monatlich 67,00 DM.

Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.“

§ 2

Änderung der Übergangsvorschrift zu Abschnitt II § 3 der Arbeitsrechtsregelung vom 17. August 1989

Abschnitt II § 3 der Arbeitsrechtsregelung vom 17. August 1989 zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung für krankenpflegerische Berufe wird wie folgt geändert:

- Die bisherige Überschrift wird durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
- Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei den unter die Berufsgruppe 1.4 der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF in der Fassung nach dem vorstehenden § 1 Nr. 3 fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der neu gefaßten Berufsgruppe 1.4 von der Zeit der Eingruppierung und Bewährung in einer Vergütungsgruppe abhängt, wird die vor dem 1. August 1989 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Berufsgruppe 1.4 in der Fassung nach dem vorstehenden § 1 Nr. 3 bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 20. September 1989

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Hildebrandt

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen

Nr. 31359 Az. 14-15-2-1 Düsseldorf, 5. Dezember 1989

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 17. Oktober 1989 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 4 – gem. § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 wie folgt festgesetzt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	7,62
Gas	9,03
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	10,94

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

Nr. 26251 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 19. Oktober 1989

Der Runderlaß des Finanzministers NW vom 4. Januar 1988 (MBI. S. 130), den wir mit Verfügung vom 7. Januar 1988 (KABI. S. 2) bekanntgemacht haben, ist durch Runderlaß des Finanzministers vom 4. August 1989 (MBI. S. 1084) wie folgt zu ändern:

- Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 12 bis 14.
- Folgende Nummern 7 bis 11 werden eingefügt:
 - Bei Inlays ist die temporäre Versorgung der Kavität zwischen Präparieren der Kavität und Eingliedern der endgültigen Einlagefüllung Bestandteil der Leistungen nach den Nrn. 215 bis 217 des Gebührenverzeichnisses. Daneben können Gebühren nach den Nrn. 227, 228 oder 202 nicht berechnet werden.
 - Eine Verblendkrone wird gebührenrechtlich vom Begriff der „Vollkrone“ (Nrn. 220, 221, 500, 501 des Gebührenverzeichnisses) erfaßt. Die laborseitige Ausführung einer Krone (einschl. Metallkeramik) hat keinen Einfluß auf die Gebühr für die zahnärztliche Leistung. Eine abweichende Vereinbarung für eine Verblendkrone nach § 2 Abs. 3 GOZ kann daher nicht anerkannt werden. Die Verblendung einer Krone kann ein Überschreiten des Schwellenwertes (§ 5 Abs. 2 GOZ) allein nicht rechtfertigen.
 - Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Gebührennummern 215 bis 217), mit Kronen (Gebührennummern 220 bis 222), mit Brücken (Gebührennummern 500 bis 504) und mit Prothesen (Gebührennummern 520 bis 523) umfassen nach den Abrechnungsbe-

stimmungen zu den Nrn. 222, 504 und 523 des Gebührenverzeichnisses auch die Relationsbestimmungen bzw. die Bestimmung der Kieferrelation. Hierfür können daher grundsätzlich keine Gebühren aus Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) berechnet werden. Ein eventueller Mehraufwand kann im Rahmen der Gebührenbemessung nach § 5 Abs. 2 GOZ berücksichtigt werden.

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses sind **nur als solche** im Rahmen einer funktionellen Gebißanalyse berechnungsfähig. Eine Notwendigkeit für derartige Maßnahmen kann bei einer prothetischen Versorgung nur bei umfangreichen Gebißsanierungen anerkannt werden, wenn die regelrechte Schlußbißlage durch Einbruch der vertikalen Stützzonen und/oder die Führung der seitlichen Unterkieferbewegungen nicht mehr sicher feststellbar sind. Im Interesse einer fachgerechten Befunderhebung des stomatognathen Systems ist in diesem Fall die Leistung nach Nr. 800 des Gebührenverzeichnisses erforderlich.

- In zeitlichem Zusammenhang mit Nr. 241 des Gebührenverzeichnisses sind die Nrn. 236 und 239 nicht berechnungsfähig, weil die Trepanation des Zahnes und die Exstirpation der vitalen Pulpa aus dem Wurzelkanal Bestandteile der Leistung nach Nr. 241 sind. Nummer 241 kann für die Aufbereitung eines Wurzelkanals nicht mehrfach abgerechnet werden, wenn sich die Leistungserbringung über mehrere Sitzungen erstreckt.
- Neben der Nr. 504 des Gebührenverzeichnisses ist die Nr. 508 nicht ansatzfähig. Der Sekundarteil einer Teleskopkrone ist kein Verbindungselement im Sinne der Nr. 508 des Gebührenverzeichnisses.

Das Landeskirchenamt

Umgemeindungsurkunde zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Eller und Düsseldorf-Benrath

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgendes festgelegt:

§ 1

Die in Düsseldorf, Oranienburger Straße 1 – 19 und 2 – 20 sowie Spandauer Straße wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd umgemeindet.

§ 2

Die in Düsseldorf, Hasseler Richtweg 119 ff und 122 ff wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, umgemeindet.

§ 3

Gemeinsame Grenze der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath und der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller ist die Autobahn A 46.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, 12. Oktober 1989

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Urkunde

Die durch Urkunde vom 12. Oktober 1989 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – vollzogene Grenzänderung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Benrath und Düsseldorf-Eller wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

(Siegel) Der Regierungspräsident
Düsseldorf, den 30. Oktober 1989
Nr. 4849205 gez. Unterschrift

Umgemeindung im Kirchenkreis Aachen

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis auf Grund von Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in den Ortsteilen Oberforstbach, Lichtenbusch und Sief wohnenden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Aachen werden in die Kirchengemeinde Zweifall, Kirchenkreis Aachen, umgemeindet.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Aachen und Zweifall verläuft in diesem Bereich

- im Norden
südlich der Straße Bierstrauch und deren Verlängerung bis zur westlichen Seite der Autobahn Aachen-Belgien (A 44)
- im Westen
westliche Seite der Autobahn Aachen-Belgien (A 44) bis zum Zollamt Aachen Autobahn-Süd, von da aus an der Landesgrenze zum Königreich Belgien bis zur westlichen Seite des Schmithofer Weges.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1989

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschriften

Anerkennung

Die durch Urkunde vom 29. September 1989 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – in Düsseldorf vollzogene Umgemeindung der ev. Gemeindeglieder der Ortsteile Oberforstbach, Lichtenbusch und Sief von der Kirchengemeinde Aachen in die Kirchengemeinde Zweifall wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

(Siegel) Der Regierungspräsident
Köln, den 17. Oktober 1989
gez. Unterschrift

Vereinbarung für den Gemeindedienst für Weltmission in der Region VI in Ottweiler

Der folgenden Vereinbarung für den „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region VI mit Sitz in Ottweiler“ liegen zugrunde:

1. Der Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 96 vom 16. Januar 1971, nach dem sie die Vereinigte Evangelische Mission als ihr Sendungsorgan sieht, durch das die Kirche an dem der ganzen Christenheit gegebenen Missionsauftrag teilnimmt.
2. Die Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission in der Fassung vom 5. März 1986 (Beschluß der Missionsleitung Nr. 18 und 19), der die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Beschluß Nr. 19 vom 3. März 1988 zugestimmt hat.

Gemäß Artikel 211 Abs. 4 KO in Verbindung mit § 2 des Verbandsgesetzes und dem Beschluß der Kirchenleitung vom 28. Januar 1971 sowie der Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission vom 5. März 1986 Abschnitt D, 4 treffen

die Kirchenkreise An Nahe und Glan, Birkenfeld, Ottweiler, Saarbrücken, St. Wendel, Völklingen und die Vereinigte Evangelische Mission

folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchenkreise bilden in ihrem Bereich zusammen mit der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) den gemeinsamen Arbeitsbereich „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region VI mit Sitz in Ottweiler“ (GfW).

Die Einzelheiten regelt die gemeinsame Satzung vom 13. November 1987.

§ 2

Mitwirkungsrechte der VEM

(1) Bei einer Pfarrwahl bzw. Einstellung von Mitarbeitern gemäß § 5 der Satzung holt der federführende Kirchenkreis auch die Zustimmung der VEM ein. Ohne eine Zustimmung kann eine Berufung bzw. Einstellung nicht beschlossen werden.

(2) Änderungen des Stellenplanes erfolgen in Abstimmung mit der VEM.

(3) An den Kuratoriumssitzungen (§ 3 der Satzung) nehmen auch Austauschpfarrer der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich in der Region befinden, mit beratender Stimme teil, nachdem der federführende Kirchenkreis (§ 5 der Satzung) sie hierzu berufen hat.

§ 3

Änderungen der Vereinbarung

Die Änderung der Vereinbarung bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise in getrennter Versammlung oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO) und der Missionsleitung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 4

Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung kann ein Vereinbarungspartner nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Wenn ein beteiligter Kirchenkreis die Vereinbarung kündigt, dann ist eine Regelung über die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zwischen dem kündigenden Kirchenkreis und den verbleibenden Kirchenkreisen zu treffen. Wenn die VEM die Vereinbarung kündigt, dann ist eine Einigung über die Auflösung des GfW erforderlich.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung gem. § 6 des Verbandsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

(Siegel)	Kirchenkreis Ottweiler gez. Unterschriften
(Siegel)	Kirchenkreis Saarbrücken gez. Unterschriften
(Siegel)	Kirchenkreis Völklingen gez. Unterschriften
(Siegel)	Kirchenkreis St. Wendel gez. Unterschriften
(Siegel)	Kirchenkreis Birkenfeld gez. Unterschriften
(Siegel)	Kirchenkreis An Nahe und Glan gez. Unterschriften

Vorstehende Vereinbarung wurde beschlossen von der

- a) Kreissynode Ottweiler am 17. November 1988
Beschl.-Nr. 29
- b) Kreissynode Saarbrücken am 24. Juni 1989
Beschl.-Nr. 34
- c) Kreissynode Völklingen am 21. Januar 1989
Beschl.-Nr. 47
- d) Kreissynode St. Wendel am 7. November 1988
Beschl.-Nr. 27 b
- e) Kreissynode Birkenfeld am 2. November 1988
Beschl.-Nr. 6
- f) Kreissynode An Nahe und Glan am 14. November 1988
Beschl.-Nr. 10

Für die Vereinigte Evangelische Mission:

(Siegel) gez. Unterschriften

Satzung für den Gemeindedienst für Weltmission der Region VI

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) und gemäß § 1 der Vereinbarung vom 13. November 1987 beschließen die **Kirchenkreise An Nahe und Glan, Birkenfeld, Ottweiler, Saarbrücken, St. Wendel, Völklingen und die Vereinigte Evangelische Mission**

folgende gemeinsame

SATZUNG

für den Gemeindedienst für Weltmission.

§ 1

Allgemeines

(1) Die genannten Kirchenkreise bilden in ihrem Bereich zusammen mit der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) den gemeinsamen Arbeitsbereich „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region VI mit Sitz in Ottweiler“ (GfW).

(2) Im GfW arbeiten die genannten Kirchenkreise mit der VEM zusammen. Einzelheiten werden in der nachfolgenden Satzung und der entsprechenden Vereinbarung über den Gemeindedienst für Weltmission vom 5. März 1986 gemäß Artikel 211 KO in Verbindung mit § 2 des Verbandsgesetzes zwischen den genannten Kirchenkreisen mit der VEM geregelt.

§ 2

Aufgaben des GfW

(1) Der GfW hat in allen seinen Diensten die Aufgabe, dabei mitzuwirken, daß die missionarische Verantwortung in den Kirchenkreisen, Gemeinden und Gruppen in ökumenischer Weite wahrgenommen wird.

(2) Die Schwerpunkte dieser Arbeit sind im Beschluß der Leitung der VEM vom 5. März 1986, Teil B, aufgeführt worden. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter.

§ 3

Kuratorium

(1) Zur Leitung des GfW wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern der beteiligten Kirchenkreise und der VEM sowie dem Inhaber der Pfarrstelle des GfW in dieser Region (Regionalpfarrer). Je einer der Kirchenkreisvertreter soll dem Kreissynodalvorstand angehören, ein Vertreter des federführenden Kirchenkreises muß dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreter der Kirchenkreise werden Stellvertreter berufen. Die Vertreter der VEM werden durch die Missionsleitung entsandt.

(2) Von den Vertretern der beteiligten Kirchenkreise sollen – ebenso wie von ihren Stellvertretern – nur je einer Theologe oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein.

(3) Die an dem GfW in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören. Andere hauptamtliche Mitarbeiter des GfW in der Region können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Das Kura-

torium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des ökumenischen Rates der Kirchen oder von Partnerkirchen der VEM infrage.

(4) Austauschpfarrer der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), die sich in der Region befinden, können durch den federführenden Kirchenkreis zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (4 Jahre) gebildet. Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für den Regionalpfarrer und die anderen Mitarbeiter.
2. Ständige Begleitung der Arbeit des Regional Pfarrers und der anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter und Entgegennahme regelmäßiger Tätigkeitsberichte.
3. Mitarbeit bei den Aufgaben der VEM, Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Missionsleitung für die Arbeit in der Region.
4. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden und die VEM.
5. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes für den „Gemeindedienst für Weltmission in der Region VI“.
6. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise.
7. Mitwirkung bei der Berufung des Regional Pfarrers und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung.
8. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung des Pfarrstelleninhabers und der anderen Mitarbeiter.

§ 5

Federführender Kirchenkreis

(1) Die Rechtsvertretung des GfW, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis Ottweiler.

Dazu gehören insbesondere:

- a) für die Errichtung einer Pfarrstelle zu sorgen,
- b) den Pfarrstelleninhaber zu berufen,
- c) andere Mitarbeiter einzustellen,
- d) Dienstaufsicht über Pfarrer und Mitarbeiter zu führen,
- e) die Dienstanweisung in Absprache mit dem Kuratorium und der VEM abzufassen,
- f) die laufende Verwaltung der Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen,
- g) den Haushalts- und Stellenplan festzustellen,
- h) den Kostenbeteiligungsschlüssel mit den beteiligten Kirchenkreisen abzustimmen.

(2) Für die Dienstaufsicht über den Pfarrstelleninhaber gelten die Bestimmungen für die Pfarrer in der EKiR. Die Fachaufsicht liegt beim Direktor der VEM in Abstimmung mit dem Superintendenten des federführenden Kirchenkreises.

(3) Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung eines pädagogischen oder theologischen Mitarbeiters schreibt der federführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit der VEM die Stelle aus. Er beruft den Pfarrer bzw. stellt den Mitarbeiter ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise und die VEM gemäß § 2 der Vereinbarung zugestimmt haben.

§ 6

Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der VEM

(1) Änderungen des Stellenplanes erfolgen in Abstimmung mit den Kirchenkreisen sowie der VEM gemäß § 2 der Vereinbarung.

(2) Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.

(3) Weitere Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 7

Regionalpfarrstelle

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ist der Inhaber der Regionalpfarrstelle verantwortlich. Er wird für die Dauer von 8 Jahren berufen. Verlängerung ist möglich. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig mindestens einmal jährlich über Entwicklungen in den Arbeitsbereichen der VEM und ebenso der VEM über Entwicklungen in der Region. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Konflikten grundlegender Art, die in der Satzung nicht geregelt sind, beruft der Superintendent des federführenden Kirchenkreises die Leitungsorgane der anderen Kirchenkreise und der VEM zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlussfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO) und der Missionsleitung. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Ausscheiden aus dem GfW

Das Ausscheiden eines Satzungspartners aus der Arbeit des GfW richtet sich nach § 4 der Vereinbarung.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung durch die beteiligten Kreissynoden sowie der Missionsleitung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung löst die Vereinbarung vom 5. Januar 1987 ab.

(Siegel)

Kirchenkreis Ottweiler
gez. Unterschriften

(Siegel)

Kirchenkreis Saarbrücken
gez. Unterschriften

(Siegel)	Kirchenkreis Völklingen gez. Unterschriften
(Siegel)	Kirchenkreis St. Wendel gez. Unterschriften
(Siegel)	Kirchenkreis Birkenfeld gez. Unterschriften
(Siegel)	Kirchenkreis An Nahe und Glan gez. Unterschriften

amtes der Unterbarmer Gemeinden. Für den Nachlaß aus dem Erbe Kuhstoß wird vom Verwaltungsausschuß ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt. Das Vermögen und die Barmittel sind vom Gemeindeamt getrennt von den sonstigen Geldern und Vermögensgegenständen zu verwalten. Der Verwaltungsausschuß setzt zu Lasten des Nachlasses für jedes Haushaltsjahr einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fest, der in der Kasse des Gemeindeamtes zu vereinnahmen ist. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages richtet sich nach den Grundsätzen für die Vermögensverwaltung durch Testamentsvollstrecker.

§ 4

Zweckbestimmung und Verwendung des Vermögens

Das Vermögen aus dem Nachlaß und die Erträge sind für das Alten- und Pflegeheim Zeughausstraße 24 – 32 bestimmt, das in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird. Die Übertragung von Erträgen des Vermögens wird durch Beschluß des Verwaltungsausschusses geregelt. Für die Übertragung des Gesamtvermögens oder von Vermögensteilen auf die Trägerin des Alten- und Pflegeheimes Zeughausstraße, die Evangelische Gesellschaft für Diakonie Unterbarmer Gemeinnützige GmbH, ist ein gemeinschaftlicher Beschluß der Unterbarmer Presbyterien notwendig.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Bei der Verwaltung des Vermögens und seiner Erträge sind die Kirchenordnung, die Verwaltungsordnung und die sonstigen gesetzlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigungsvorbehalte. Weiterhin ist der Verwaltungsausschuß in seiner Beschlußfassung an die Verfügung der Erblasserin gebunden. Die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Unterbarmer und den Unterbarmer Friedhof (KABl. 1989 S. 144 f) findet sinngemäß Anwendung.

§ 6

Schlußbestimmungen

Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der Unterbarmer Gemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Wuppertal, den 10. Oktober 1989

(Siegel)	Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmer Mitte gez. Unterschriften
(Siegel)	Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmer Ost gez. Unterschriften
(Siegel)	Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmer Süd gez. Unterschriften
(Siegel)	Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmer West gez. Unterschriften

Satzung betreffend die Verwaltung des Vermögens aus dem Erbe Kuhstoß

Vom 10. Oktober 1989

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der

Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmer Mitte
Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmer Ost
Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmer Süd
Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmer West

folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die vier Unterbarmer Gemeinden sind Rechtsnachfolger der mit Wirkung vom 1. Januar 1964 geteilten Unterbarmer Kirchengemeinde. Als solche treten sie ein in die Rechte und Pflichten, wie sie sich aus dem Testament der Witwe Johann Friedrich Kuhstoß vom 1. Juni 1957 und seiner Abänderung vom 7. Juni 1957 ergeben.

§ 2

Verwaltung des Nachlasses

Zur Verwaltung des Nachlasses beauftragen und bevollmächtigen die Unterbarmer Presbyterien den bestehenden gemeinsamen Verwaltungsausschuß für das Gemeindeamt und den Friedhof. Die Beauftragung und Bevollmächtigung schließen folgende Aufgaben ein:

1. abschließende Beratung und Beschlußfassung über die Vermietung und Verpachtung der zum Nachlaß gehörenden Grundstücke und Gebäude,
2. Anlage und Verwendung des zum Nachlaß gehörenden Barvermögens,
3. Verkauf von Grundstücken und Gebäuden,
4. abschließende Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Nießbrauches und Verhältnisses der Unterbarmer Gemeinden zum Testamentsvollstrecker.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeamtes

Zur Vorbereitung und Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Verwaltungsausschuß des gemeinsamen Gemeinde-

Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Nord

Vom 17. Oktober 1989

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Gartenstadt Nord, Köln-Mauenheim-Weidenpesch, Köln-Neue Stadt, Köln-Niehl, Köln-Nippes, Köln-Pesch und Köln-Worringen folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verwaltungsamtes

- (1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden unterhalten ein gemeinsames Verwaltungsamt, das den Namen „Evangelisches Verwaltungsamt Köln-Nord“ führt.
- (2) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in 5000 Köln 60.

§ 2

Verwaltungsamtsausschuß

- (1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Verwaltungsamtes wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Verwaltungsamtsausschuß gebildet.
- (2) Jedes Presbyterium entsendet in den Verwaltungsamtsausschuß seinen jeweiligen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied, das für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums gewählt wird. Für dieses Mitglied des Presbyteriums ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verwaltungsamtsausschuß wählt für die Dauer eines Haushaltsjahres aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Verwaltungsamtsausschusses gelten die Artikel 116 Abs. 2 und 3 bis Artikel 124 der Kirchenordnung sinngemäß.
- (5) Der Leiter des Verwaltungsamtes oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsamtsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 3

Vertretung des Verwaltungsamtes

- (1) Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Verwaltungsamtsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
- (2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes als Gesamt-

gläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem jeweils letzten Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsamtsausschusses

- (1) Der Verwaltungsamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes, insbesondere über
 1. die Festlegung des Aufgabenkreises unter Beachtung des § 5,
 2. den Stellenplan, die Berufung des Leiters und der Kirchenbeamten,
 3. die Einstellung, die Eingruppierung, die Höhergruppierung, die Kündigung und über weitere Personalangelegenheiten der Mitarbeiter, soweit er sich diese vorbehalten hat,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Kostenanteile nach § 6 Abs. 2 sowie Feststellung der Jahresrechnung,
 5. die Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt (§ 8),
 6. Vereinbarungen mit Leitungsorganen von Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen zur Übernahme bestimmter Aufgaben durch das Verwaltungsamt oder Wahrnehmung von ihm übertragenen Aufgaben.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 bedürfen zum Stellenplan der Zustimmung von mindestens drei Vierteln und zur Berufung des Leiters und der Kirchenbeamten übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien.

§ 5

Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes

Die Kirchengemeinden übertragen dem Verwaltungsamt mit seinen Vorortstellen, die im Nahbereich der Kirchengemeinden tätig sind, insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben:

1. die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die zentrale Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden, soweit dies sachlich und wirtschaftlich geboten ist.

§ 6

Verwaltungskosten und -vermögen

- (1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in dessen Haushaltsplan festgelegt.
- (2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der Gesamtsumme der jeweils letzten Schlußabrechnung des Stadtkirchenverbandes umgelegt.
- (3) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Verwaltungsamt einbringen oder die für das Verwaltungsamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Vohundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 2 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 7

Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

Alle Stellen des Verwaltungsamtes für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter errichten die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam.

(Siegel)

Köln-Pesch
gez. Unterschriften

(Siegel)

Köln-Worringen
gez. Unterschriften

§ 8

Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt

(1) Zum Aufgabenbereich (§ 5), zur Ordnung und Leitung des Verwaltungsamtes ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse bleiben unberührt.

Nach § 4 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Nord vom 17. Oktober 1989 hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1989

(Siegel)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche im Rheinland
gez. Unterschrift

§ 9

Änderung des Trägerverbundes

(1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Verwaltungsamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Bei einem Anschluß weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiter von dem Verwaltungsamt übernommen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund für das Verwaltungsamt ausscheiden will.

**Lehrgang für Schriftgutverwaltung
vom 3. bis 5. Januar 1990**

Nr. 31094 Az. 15-5-1-8 Düsseldorf, 21. November 1989

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zu einem Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung ein. Tagungsort ist Rengsdorf, Pastoralkolleg.

Das Programm sieht folgende Themen vor:

Mittwoch, 3. Januar

15.00 Uhr Eröffnung und Einführung in die Tagung

15.30 Uhr Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit Kirchenkreis und Landeskirche

17.30 Uhr Historische Stichworte (Konsistorium, Matrikel, Umlage)

Donnerstag, 4. Januar

9.00 Uhr Übungen mit dem neuen Registraturplan

15.00 Uhr Wie fertige ich ein Protokoll an?

16.30 Uhr Neue Entwicklungen im kirchlichen Finanzwesen (Computerformulare u. a.)

Freitag, 5. Januar

9.00 Uhr Die neue Kassationsordnung mit Übungen

11.30 Uhr Die Referenten antworten auf Anfragen der Teilnehmer

Anmeldungen erbitten wir bis zum 22. Dezember an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30.

Das Landeskirchenamt

Die Presbyterien
der angeschlossenen Kirchengemeinden

(Siegel)

Köln-Gartenstadt Nord
gez. Unterschriften

(Siegel)

Köln-Mauenheim-Weidenpesch
gez. Unterschriften

(Siegel)

Köln-Neue Stadt
gez. Unterschriften

(Siegel)

Köln-Niehl
gez. Unterschriften

(Siegel)

Köln-Nippes
gez. Unterschriften**Fortbildungsseminare für Mitarbeiter
im kirchlichen Verwaltungsdienst**

Nr. 31822 Az. 13-15-3 Düsseldorf, 29. November 1989

Nachstehend geben wir die für 1990 vorgesehenen Fortbildungsseminare für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst bekannt:

Nr. 90.01**29. bis 31. Januar 1990****Aus dem Dienstrecht der EKIR**

- Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung – MTL II-KF
- Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen im Pflegedienst und in den Gemeindepflege- und Diakoniestationen
- Ausschlussfristen (z. B. § 70 BAT-KF/§ 72 MTL II-KF), Verjährung

Tagungsort:

Ev. Erholungs- und Freizeitheim Nümbrecht-Bierenbachtal

Nr. 90.02**5. bis 7. Februar 1990****Aus dem Dienstrecht der EKIR**

- siehe Seminar 90.01

Tagungsort:

Ev. Erholungs- und Freizeitheim Nümbrecht-Bierenbachtal

Nr. 90.03**1. bis 2. März 1990**

Fortbildungsseminar der Ausbilder der Auszubildenden für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten

Tagungsort:

Ev. Akademie in Mülheim a. d. Ruhr

Nr. 90.04**9. bis 10. April 1990****Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Die Verwaltungsordnung der EKIR

- hier: Die neuen Erläuterungen zur VO

Tagungsort:

Pastoralkolleg der EKIR in Rengsdorf

Nr. 90.05**11. bis 12. April 1990****Die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts**

- 10 Jahre „Dritter Weg“ – eine Bestandsaufnahme
- Vor- und Nachteile der Ankopplung des kirchlichen Arbeitsrechts an die tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes

Tagungsort:

Pastoralkolleg der EKIR in Rengsdorf

Nr. 90.06**11. bis 13. Juni 1990****Umlagen und Steuern**

- Das Umlageverfahren in der EKIR
- Die Auswirkungen der Steuerreform 1990
- Steuerliche Einzelfragen (auch aus dem staatlichen Steuerrecht)

Tagungsort:

Ev. Erholungs- und Freizeitheim Nümbrecht-Bierenbachtal

Nr. 90.07**15. bis 17. August 1990****Pfarrerdienst- und Beamtenrecht**

- Die Pfarrbesoldungsordnung
- Das geänderte Beamtenversorgungsrecht

- Die Festsetzung des Ortszuschlages für Pfarrer, Beamte und Angestellte (Sozialzuschlag für Arbeiter, Familienzuschlag)

Tagungsort:

Josef-Hromadka-Haus Stolberg-Zweifall

Nr. 90.08**15. bis 16. Oktober 1990****Archiv- und Registraturwesen**

- Notwendigkeit und Umsetzung in der Praxis

Tagungsort:

Josef-Hromadka-Haus Stolberg-Zweifall

Nr. 90.09**22. bis 23. November 1990**

Seminar für Referenten der Verwaltungslehrgänge

Tagungsort:

Ev. Erholungs- und Freizeitheim Nümbrecht-Bierenbachtal

Programm- und Terminänderungen bleiben vorbehalten!

Zu allen Fortbildungsseminaren wird jeweils besonders eingeladen. Voranmeldungen können deshalb nicht berücksichtigt werden. Die Unterbringung und die Verpflegung erfolgen zu den Bedingungen der Tagungsstätten. Einzelzimmerunterbringung kann durch das Landeskirchenamt nicht zugesagt werden. Wir setzen voraus, daß die Seminarteilnehmer während der Gesamtdauer des Fortbildungsseminars anwesend sind. Sollte dies nicht möglich sein und werden uns deshalb Ausfallgebühren berechnet, müssen wir diese Kosten dem Teilnehmer in Rechnung stellen. Dies gilt auch für kurzfristige Absagen. Es wird ein Tagungskostenbeitrag von DM 20,- für jeden Seminartag erhoben.

Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs

Nr. 29583 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 7. November 1989

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im März 1990 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiter im kirchlich-öffentlichen Büchereiwesen mit den literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als 1. Kurs für die Ausbildung zum Büchereiassistent im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom 23. – 30. März 1990 in Düsseldorf-Kaiserswerth, Haus Regenbogen. Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in evangelischen öffentlichen Büchereien oder Krankenhausbüchereien tätig sind bzw. tätig werden möchten.

Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes NRW. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e. V., das nach § 23 des 1. Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden sind gebeten, einen

anteiligen Betrag von 100,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten der Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluß ist der 15. Januar 1990. Wir bitten, Mitarbeiter in evangelischen Büchereien auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage die Bücherei-Fachstelle der Landeskirche, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 45 62 525.

Das Landeskirchenamt

Kurpredigerdienst 1990

Nr. 30849 Az. 12-7-11-10 Düsseldorf, 20. November 1989

Zu folgenden Terminen ist die Kurpredigerstelle 1990 in **Manderscheid** zu besetzen:

- 4. 5. – 27. 5. 1990
- 1. 6. – 17. 6. 1990
- 14. 7. – 5. 8. 1990
- 6. 8. – 31. 8. 1990
- 1. 9. – 30. 9. 1990

Neben der Gestaltung der Sonntagsgottesdienste werden das Angebot einer wöchentlichen Sprechstunde und von zwei Gesprächsnachmittagen während der Einsatzzeit erwartet. Für den Kurpredigerdienst gewähren wir einen Zuschuß in Höhe von täglich 25,- DM für den Kurprediger und zusätzlich 20,- DM für den mitfahrenden Ehegatten. Für den vierwöchigen Kurpredigerdienst kann ein Sonderurlaub von sieben Tagen gewährt werden. Zuständig für die Erteilung des Sonderurlaubes ist gem. § 19 Pfarrerdienstgesetz der Superintendent. Meldungen von Pfarrern und Gemeindefunktionären für den Kurpredigerdienst werden über den Herrn Superintendenten an das Landeskirchenamt erbeten.

Das Landeskirchenamt

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Nr. 29979 Az. 12-10-8 Düsseldorf, 24. November 1989

Das Thema der 19. Gebetswoche heißt:

„Damit alle eins seien und die Welt glaube“ (Joh. 17, 21).

Als Materialien für die Gebetswoche, die in der Zeit vom 18. – 25. Januar oder in der Woche vor Pfingsten begangen wird, stehen zur Verfügung:

1. Textheft

Es enthält die Gottesdienstordnung, Vorschläge für die Schriftlesungen an den 8 Tagen mit entsprechenden Gebetsanliegen, Informationen zu den Projekten des „Ökume-

nischen Opfers“ sowie Materialhinweise. Es ist zur Verwendung in Gottesdiensten, Gebetsversammlungen und Hausandachten bestimmt.

2. Plakate

(43 x 61 cm) mit Raum für örtliche Eintragungen.

3. Arbeitshilfe,

die für die Vorbereitung für die Gebetswoche herzlich empfohlen wird.

Die Materialien zur Gebetswoche sind zu beziehen über den Buchhandel oder direkt beim Calwer Verlag, Scharnhäuser Straße 44, 7000 Stuttgart 70 und beim Kyrios-Verlag GmbH, Postfach 1545, 8050 Freising.

Das Landeskirchenamt

Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst

Nr. 2967 II Az. 22-34-1 Düsseldorf, 6. Dezember 1989

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 14. Januar 1989 die Errichtung einer Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst beschlossen. Zu den Aufgaben dieser Stelle zählt:

- die Beratung in Fragen des Verständnisses und der Gestaltung von Gottesdiensten,
 - die Mitarbeit bei Gemeindefunktionären aus dem Bereich von Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - die Kooperation mit dem Pastoralkolleg und den Predigerseminaren,
 - die Zusammenarbeit mit der Fortbildungsarbeit für Kirchenmusiker und andere kirchliche Mitarbeiter.
- Als Studienstelle soll die Arbeitsstelle
- liturgische und kirchenmusikalische Entwürfe aus dem Bereich der Landeskirche sammeln und beispielhafte Gottesdienstmodelle kommentiert in einem Materialdienst einem weiteren Kreis zugänglich machen,
 - sich an der Diskussion über Fragen der Gottesdienstgestaltung beteiligen,
 - der Sprache im Gottesdienst besondere Aufmerksamkeit schenken,
 - beispielbezogene Einführungen zu Einzelproblemen der Gottesdienstgestaltung geben, z. B. hinsichtlich der Gestaltung von Festgottesdiensten,
 - Anregungen im kirchenmusikalischen Bereich vermitteln und das Gespräch innerhalb der Landeskirche über die Aufgaben und Möglichkeiten der Kirchenmusik fördern,
 - auf Anfrage Materialien zu konkreten Aufgaben der Gottesdienstgestaltung nennen oder vermitteln.

Die Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst nimmt zum 1. Januar 1990 ihren Dienst auf. Ihre Anschrift lautet: Graf-Recke-Straße 209, 4000 Düsseldorf 1, Telefon (02 11) 66 74 14.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Evelyn Cremer am 29. Oktober 1989 in der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Eller am 5. November 1989 in der Kirchengemeinde Gummersbach.

Pastorin im Hilfsdienst Yasmine Geppert am 29. Oktober 1989 in der Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Gerhard am 22. Oktober 1989 in der Friedenskirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Volker Hendricks am 12. November 1989 in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Winfried Junge am 31. Oktober 1989 in der Kirchengemeinde Burglichtenberg.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Kребber am 29. Oktober 1989 in der Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk.

Pastor im Hilfsdienst Roland Liehr am 24. September 1989 in der Luther-Kirchengemeinde Oberhausen.

Pastorin im Hilfsdienst Editha Royek am 22. Oktober 1989 in der Luther-Kirchengemeinde Oberhausen.

Pastor im Hilfsdienst Michael Wermeyer am 22. Oktober 1989 in der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Horst Fischer, Kirchengemeinde Pfalzdorf, Kirchenkreis Kleve, am 5. November 1989.

Predigthelfer Dieter Gartmann, Kirchengemeinde Obermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, am 5. November 1989.

Predigthelfer Professor Dr. Volker Neuhaus, Kirchengemeinde Rodenkirchen, Kirchenkreis Köln-Süd, am 8. Oktober 1989.

Predigthelfer Karlheinz Pause, Kirchengemeinde Lieberhausen, Kirchenkreis An der Agger, am 12. November 1989.

Predigthelfer Wolfgang Petry, Kirchengemeinde Schmachtendorf, Kirchenkreis Oberhausen, am 5. November 1989.

Predigthelfer Karl-August Roß, Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, am 5. November 1989.

Predigthelfer Karl-Friedrich Weber, Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, am 31. Oktober 1989.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Sigrid Böhmke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 3. November 1989.

Pastorin Monika Elsner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 3. November 1989.

Pastorin Beate Heßler nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 3. November 1989.

Pastorin Ulrike von der Höh nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 3. November 1989.

Pastor Gisbert Meier nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 3. November 1989.

Pastor Reinhard Müller nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 3. November 1989.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Martin Gebhardt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mittelmeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 217.

Pastor im Hilfsdienst Albrecht Benedikt Fischer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 290.

Berufen/Beamtenstellen:

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Beyer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Landjugendakademie Altenkirchen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Antje Böhme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Orsoy, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Freyja Eberding in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z. A. i. K. Brigitte Thies-Böttcher vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Werner Urff vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Andreas Walker vom Bodelschwing-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Entlassen aus dem Dienst:

Pastorin im Sonderdienst Annette Gebbers zum 2. Dezember 1989.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Karlfritz Böttcher in der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen-Mitte mit Wirkung vom 1. August 1990. Gemeindeverzeichnis S. 124.

Realschulrektor i.K. Lothar Schmitz von der Wilhelmine-Friedner-Schule in Hilden mit Ablauf des 31. Januar 1990.

Gemeindemissionar Pastor Hans Waschk von der Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach, zum 1. Januar 1990.

Pfarrer Christel Wenzlaff bei der Kirchengemeinde Alt-Krefeld mit Wirkung vom 1. Januar 1990. Gemeindeverzeichnis S. 389.



Aus seiner Fülle haben wir alle empfangen, Gnade über Gnade.
Johannes 1, 16

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Hans Jakob Groß am 14. Oktober 1989 in Dießen, zuletzt Pfarrer beim Gemeindeverband Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wuppertal-Elberfeld, geboren am 6. Oktober 1904 in Darmstadt, ordiniert am 27. Juli 1933 in Breckerfeld.

Predigthelfer Kurt-Hedlef Harms am 26. Oktober 1989, zuletzt Kirchengemeinde St. Tönis, Kirchenkreis Krefeld, geboren am 12. Dezember 1930 in Krefeld-Oppum, ordiniert am 9. Dezember 1984 in St. Tönis.

Mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt:

Gemeindemissionar Pastor Manfred Kaspar ist vom 15. November 1989 an mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monzingen-Seesbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, beauftragt worden. Gemeindeverzeichnis S. 445/242.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Studentengemeinde Essen sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Studentin/pfarrer/in einen Studentenpfarrer. Das Gemeindeleben äußert sich in zahlreichen Arbeitskreisen, in Gemeindeabenden und Gottesdiensten. Schwerpunkte: Als Teil der kirchlichen Hochschularbeit in Essen politische und historische Verantwortung durch Bildungsprogramme wahrzunehmen; in Zusammenarbeit mit

ausländischen Studierenden deren Ausbildungs- und soziale Situation zu diskutieren und zu verbessern; das seelsorgerliche Gespräch mit Einzelnen und Gruppen anzubieten; Möglichkeit zur Beteiligung an Aktivitäten im Studentenzentrum „Die Brücke“ und im „Karl-Barth-Haus“; Teamarbeit mit dem Versuch, selbstkritisch zu bleiben und mit Freude zu arbeiten. Die Arbeit der ESG geschieht auf der Grundlage des Alten und Neuen Testaments, die wir versuchen, historisch und ökumenisch zu verstehen und in das Alltagsleben einer ESG, der Hochschule und der Gemeinde zu übersetzen. Bei gleicher Qualifikation bevorzugen wir eine Pfarrerin. Voraussetzung für die Bewerbung ist die mehrjährige Gemeindepraxis in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bis zum 10. Februar 1990 sind die Bewerbungen zu richten an: Pfarrwahlausschuß der ESG Essen, z. Hd. Herrn Karl-Heinz Klein-Rustenberg, Universitätsstraße 19, 4300 Essen 1, Tel. (02 01) 23 97 37. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Dauer von acht Jahren.

Die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e. V. sucht eine Pfarrerin für die gemeindebezogene Frauenarbeit in ihrem Landesverband. Wir sind ein Landesverband mit ca. 90 000 Mitgliedern, die auf Orts- und Kreisebene organisiert sind. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt zum einen in der gemeindebezogenen Frauenarbeit vor Ort und Tagungen im Haus der Frauenhilfe, zum anderen im diakonischen Bereich in unseren Einrichtungen (Altenheime, Müttergenesung, Krankenhaus, Berufsfachschule und Internat). Wir suchen eine Pfarrerin, die Freude hat an der Arbeit mit Frauengruppen in den Kreisverbänden und örtlichen Gruppen sowie in unserem Tagungshaus in Bad Godesberg. Wir wünschen uns eine Frau mit Ideen zur Konzeption der evangelischen Frauenarbeit, für die Erarbeitung von Arbeitsmaterial für Frauen(hilfe)gruppen und für die Veröffentlichungen des Verbandes. Besoldung und Versorgung erfolgen analog den Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland. Wenn Sie die Bereitschaft mitbringen, die Verantwortung für diesen Aufgabenbereich zu übernehmen und mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen zusammenzuarbeiten, richten Sie Ihre Bewerbung bitte an die Vorsitzende der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e. V., Frau Ilse Voigt, Antoniterstraße 22, 5300 Bonn 2 – Bad Godesberg. Weitere Auskünfte erteilen gerne: Ilse Voigt, Telefon (0 28 31) 8 01 01, Christel Brandt, Telefon (0 68 98) 3 18 49.

Die Gemeinde Schellenbeck-Einern sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar. Die Gemeinde erwartet die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Pastor der Pfarrstelle Einern und mit dem Gesamtpresbyterium. Die Arbeit soll auf der Grundlage des biblischen Wortes von Jesus Christus geschehen. Die Arbeit soll eine missionarische Ausrichtung haben in Richtung auf die hin, die von sich aus nicht kommen. Die bestehenden Gruppen und Kreise sollen gefördert werden, in der Weise, daß die Gemeinschaft in der Gemeinde gestärkt wird. Er (sie) sollte offen sein für die Arbeit des CVJM Schellenbeck. Hausbesuche sollen in seiner (ihrer) Arbeit einen hohen Stellenwert haben. Er (sie) sollte leben, was er (sie) sagt. Das Presbyterium und die Mitarbeiter sind offen für eigene Anregungen und Vorstellungen des Bewerbers/der Bewerberin. Bewerbungen senden Sie bitte an das Presbyterium der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern über den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31 a, 5600 Wuppertal 2.

Die 3. Krankenhaus-Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist zum 1. April 1990 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben sie-

he Gemeindeverzeichnis S. 145. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ostacker, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist zum 1. Juli 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 219. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstraße 55, 4100 Duisburg 12, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte, Kirchenkreis Barmen, ist zum 1. August 1990 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 124. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Odenkirchen (für Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen), Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 289. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 4050 Mönchengladbach 2, zu richten.

Beim Evangelischen Stadtkirchenverband Köln ist durch den Vorstand die 18. Verbandspfarrstelle des Berufsschulpfarramtes zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes an den Berufsbildenden Schulen zu besetzen. Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die bereit ist, vollzeitlich Ev. Religionslehre an einer Berufsbildenden Schule im Bereich des Stadtkirchenverbandes Köln zu erteilen. Erfahrung im Berufsschulbereich ist erwünscht. Die Pflichtstundenzahl beträgt 25 Wochenstunden. Bei der Beschaffung einer familiengerechten Wohnung ist der Stadtkirchenverband behilflich. Auskünfte erteilt die Leiterin des Berufsschulpfarramtes, Frau Pfarrerin Johanna Skriver, Telefon (02 21) 33 82-275. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, Postfach 25 01 04, 5000 Köln 1, zu richten.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die Stelle des Schulreferenten für die Kirchenkreise An der Ruhr und Oberhausen wegen Berufung des Stelleninhabers in eine andere Tätigkeit frei. Wir suchen eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der Erfahrungen in der Schule hat, evtl. auch aus dem Bereich der Schule kommt. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Auskünfte erteilt der Superintendent des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim a. d. Ruhr, Tel. (02 08) 3 00 32 22.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist zum 1. März 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 207. Bewerbungen sind in-

nerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 357. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 5000 Köln 30, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Baerl sucht eine/n JugendleiterIn, der/die für eine pädagogische Arbeit in der Kirche mit Kindern und Jugendlichen qualifiziert ist und sich persönlich an der Botschaft von Jesus Christus orientiert. Zu den Aufgaben gehören: Weiterführung und Leitung von Gruppen und Jugendcafé; Planung und Durchführung von Freizeiten, Seminaren und Projekten; Mitgestaltung von Gottesdiensten, insbesondere des Kindergottesdienstes; Zusammenarbeit mit und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Wir würden uns über eine/n humorvolle/n, unternehmungslustige/n, tolerante/n und verständnisvolle/n JugendleiterIn freuen. Der Jugendkeller ist in Baerl der einzige Treffpunkt, in dem Jugendliche unterschiedlichen Alters miteinander kommunizieren können. Ihrer/seiner Kreativität werden keine Grenzen gesetzt und sie/er sollte selber Spaß an sportlicher Betätigung haben. Baerl ist ein nieder-rheinisches Dorf in der Großstadt Duisburg, am westlichen Rheinufer gelegen, umgeben von Seen und Feldern, Wiesen und Wäldern, die Industrie in Sichtweite. Alle Einkaufsmöglichkeiten und alle Schultypen in Duisburg, Moers und Rheinberg zur Auswahl, maximal 15 km entfernt. Duisburg ist Universitätsstadt. Die Stelle kann ab sofort besetzt werden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Baerl, Schulstraße 20, 4100 Duisburg 74 (Baerl).

Das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) ev. Personal-sachbearbeiter. Die Stelle ist mit A 9/A 10 BBesG bzw. V b/IV b BAT-KF bewertet. Zu den Aufgaben gehört auch die Protokollführung bei Presbyteriumssitzungen. Wir erwarten eine Ausbildung in der kirchlichen Verwaltung (1. oder 2. Verwaltungsprüfung) bzw. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit und Flexibilität. Für Angestellte mit der entsprechenden Qualifikation besteht die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis. Wir haben gleitende Arbeitszeit und zahlen ggf. einen Fahrkostenzuschuß. Bei der Beschaffung einer Wohnung bieten wir unsere Hilfe an. Wenn Sie bereit sind, sich in einem vielfältigen Aufgabengebiet zu engagieren, bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen beim Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Ost, Schumannstraße 89, 4000 Düsseldorf 1. Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gern Herr Juschka (Tel. 02 11 / 68 54 54).

Wir suchen eine/n Verwaltungsleiter/in als Teilzeitkraft. Wir stellen uns eine/n jungen Mann/junge Frau mit 1. Kirchlicher Verwaltungsprüfung vor, der/die 20 bzw. 25 Std. wöchentl. neben dem Hausmann-/Hausfrauen-Dasein arbeiten möchte. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an: Ev. Kirchengemeinde Wesseling, Kronenweg 67, 5047 Wesseling, Tel. (0 22 36) 4 95 80.

Im Gemeindeamt der Ev. Gemeinde Köln ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des stellvertretenden Gemeindeamtsleiters/der stellvertretenden Gemeindeamtsleiterin zu besetzen. Gesucht wird ein(e) einsatzfreudige(r) evangelische(r) Mitarbeiter(in), der/die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst erfüllt. Stellenbewertung A 11 BBesG. bzw. IVa BAT-KF. Zum Aufgabengebiet gehören neben der Vertretung des Gemeindeamtsleiters das Personalwesen, die Betriebskostenabrechnungen und Verwaltung unserer 4 Kindergärten und der Diakoniestation sowie das Versicherungswesen. Kenntnisse in der EDV sind erforderlich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Gemeinde Köln, Antoniterstraße 14 – 16, 5000 Köln 1. Für Rückfragen steht der Gemeindeamtsleiter, Herr Knaup, Tel. (0221) 21 24 23, zur Verfügung.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Januar 1990, haben wir die Stelle für eine(n) hauptberufliche(n) B-Kirchenmusiker(in) zu besetzen. Unsere Gemeinde, im landschaftlich reizvollen Bad Kreuznach, alle Schularten vorhanden, besteht aus zwei Pfarrbezirken mit 3300 Gemeindegliedern. In der 1967 erbauten Kirche stehe eine Bosch-Orgel mit 16 Registern und 2 Manualen. In dem dazugehörigen Gemeindezentrum steht ein Schimmel-Flügel für die musikalische Arbeit. Aufgabengebiet: Organistendienst bei den sonn- und festtäglichen Gottesdiensten, dem Schulgottesdienst und den Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst); Chorleiterdienst für Kirchenchor, Motettenchor, Kinder- und Jugendchor; Vorbereitung und Durchführung von Kirchenmusiken; Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen. Wir suchen einen Kirchenmusiker, der sein Arbeitsfeld als einen Dienst in der Gemeinde versteht im Zusammenwirken mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kurhausstraße 6, Postfach 2851, 6550 Bad Kreuznach.

Der Evangelische Stadtkirchenverband Köln sucht zum 1. Januar 1990 oder später eine/n Geschäftsführer/Geschäftsführerin, der/die dem Berufsbild eines Sozialsekretärs entsprechen sollte, für das neu organisierte Ev. Sozialwerk. Schwerpunkt der Arbeit wird der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt in Köln und Umgebung sein. Der Ev. Stadtkirchenverband umfaßt 4 Kirchenkreise. Das Ev. Sozialwerk hat 3 Abteilungen (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Kirchlicher Dienst in der Stadt, Arbeitsstelle für Flüchtlinge). Zu den Aufgaben gehören: Geschäftsführung des Ev. Sozialwerks in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amtes (Theologe) und mit dem Team der Mitarbeiter/innen; Aufbau und Pflege von Kon-

takten zu Betrieben, Betriebsräten, Gewerkschaften, Verwaltungen, Verbänden (u. a. der Industrie und der Arbeitgeber); Begleitung und Beratung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Stadtkirchenverband in Fragen kirchlicher Industrie- und Sozialarbeit; Vermittlung von sozialwissenschaftlichen und sozioethischen Problemstellungen für die Praxis der Gemeinden und Gruppen; Kontaktpflege zu Arbeitslosenprojekten und Initiativen; Aufbau und Begleitung von Arbeitnehmergruppen; Öffentlichkeitsarbeit. Wir suchen eine/n evangelische/n Kollegen/in mit einschlägiger Berufserfahrung, möglichst auch vorausgehender Tätigkeit in der Industrie, Fähigkeit zur Teamarbeit und mit vielen Ideen, die sich in der Konzeption des KAD niederschlagen sollen. Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind zu richten an den Ev. Stadtkirchenverband Köln, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1.

Bei der Ev. Gemeinde zu Düren ist die Stelle für die Stellvertretende Verwaltungsleiterin bzw. den Stellvertretenden Verwaltungsleiter (Bes.-Gr. A 10 BBesG bzw. Verg.-Gr. IV b BAT-KF) zu besetzen. Sie können die geeignete Person sein, wenn Sie: evangelisch sind; die Laufbahnprüfung für den geh. Dienst abgelegt oder den 2. Verwaltungslehrgang im kirchlichen Dienst abgeschlossen haben; möglichst EDV-Kenntnisse besitzen; sich in ein Umfeld verschiedenster Berufsgruppen engagiert einbringen möchten. Ihre Bereitschaft und Fähigkeit, über die Ihnen unmittelbar übertragenen Aufgaben hinaus mitzudenken und zu handeln, den Kolleginnen und Kollegen partnerschaftlich zu begegnen, sind uns wichtiger als langjährige Berufserfahrung. Als Sachgebiet sollen Ihnen: das Bauwesen mit der Gebäudeverwaltung und -instandhaltung nach ökologischen Grundsätzen; die Angelegenheiten der technischen Einrichtungen einschließlich des entsprechenden Vertragswesens; die Leitung des haustechnischen Dienstes; ein Aufgabenfeld innerhalb der im Aufbau befindlichen EDV (PC-Netzwerk) übertragen werden. Auf Ihre Bewerbung an die Ev. Gemeinde zu Düren, Philippstraße 4, 5160 Düren, freuen wir uns. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Verwaltungsleiter Opländer zur Verfügung, Tel. (02421) 188110.

Angebot

Die Kirchengemeinde Altwied plant für ihre historische Kirche (14. Jhdt.) in den vorhandenen Orgelprospekt von Joh. Wilh. Schöler aus dem Jahre 1756 eine Orgel nach historischen Gesichtspunkten zu rekonstruieren. Daher steht eine vollmechanische Walcker Orgel (1958), 11 Register, 2-manualig, Normalkoppeln, I 5 Register, II 4 Register, Ped. 2 Register, VB DM 70 000,- zum Verkauf. Anfragen: Evangelische Kirchengemeinde Altwied, Burgtorstraße 9, 5450 Neuwied 14.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).
